

# BUCHBERGER

## Baugeräte Handel GmbH

### Allgemeine Verkaufsbedingungen

#### § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

#### § 2 Angebot - Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Lieferung der Ware nachkommen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor.

#### § 3 Umfang der Lieferpflicht

- (1) Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.

#### § 4 Lieferzeit

- (1) Lieferfristen, Liefertermine und andere Termine werden von uns nach bestem Wissen angegeben; sie stellen unverbindliche Angaben dar, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Der Beginn von uns angegebener Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt des weiteren die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. (4) geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

#### § 5 Gefahrenübergang - Versand

- (1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Regelung mit dem Besteller getroffen ist, ist Lieferung „ab Lager“ vereinbart.
- (2) Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit unseren Beförderungsmitteln, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Besteller über.
- (3) Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen versichert; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (4) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft durch uns auf ihn über.

#### § 6 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit mit dem Besteller nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Lager“ ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Der Kaufpreis ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (5) Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Wechsel, Schecks und andere Zahlungsmittel werden von uns nur zahlungshalber angenommen und bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei Wechseln gehen deren Spesen und Kosten zu Lasten des Bestellers.
- (7) Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Forderungen von uns gestundet haben.

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, unser Eigentum.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich unter Übergabe der erforderlichen Unterlagen benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

- (5) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Verkaufsgang weiterzuverkaufen; die aus einer Weiterveräußerung der Kaufsache oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Kaufsache entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ZahlungsEinstellung vorliegt. Sofern dies der Fall ist, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- (6) Wird die Kaufsache vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung zu.

- (7) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

- (8) Bei Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der aufgrund dieser Bedingungen gelieferten Maschinen und Geräte tritt der Besteller die ihm aus einer Maschinen- und sonstigen Versicherung zustehende Schadensforderung gegenüber der Versicherung in Höhe der Beschädigung bzw. des Ausfalls der Kaufsache im voraus an uns ab.

- (9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### § 8 Mängelhaftung -Verletzung von Vertragspflichten

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- (2) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendungen; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung der Kaufsache; übermäßige Beanspruchung und/oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.

- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Besteller weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Besteller zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- (5) Gebrauchte Kaufsachen  
Gebrauchte Maschinen, gebrauchte Materialien oder sonstige gebrauchte Gegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für offene und verborgene Mängel geliefert.

- (6) Lieferung- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund außerhalb unseres Willens liegender unvorhergesehener Hindernisse - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, von uns nicht verhinderbare Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien -, soweit solche Hindernisse auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unserem Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Vorbezeichnete Umstände berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen.

- (7) Bei Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins oder einer vereinbarten Lieferfrist ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist die Lieferung in dieser Frist nicht erfolgt, ist der Besteller berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Vor Ablauf der Frist ist der Besteller nicht berechtigt, Rechte daraus herzuleiten, dass wir vorübergehend zur Lieferung nicht in der Lage sind.

- (8) Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

- (9) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. (8) gilt nicht, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

#### § 9 Anwendbares Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- (2) Erfüllungsort für die Leistung und Lieferung ist unser Geschäftssitz.
- (3) Ist der Besteller Kaufmann, ist Gerichtsstand Ingolstadt/Donau.